

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Nr. 2. **Olkusz, am 1. Februar 1917.**

10.

Amtsblätter.

In Hinkunft werden die Amtsblätter des k. u. k. Kreiskommandos nur nach Massgabe des Bedarfes erscheinen.

11.

Kundmachung.

Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 116762 P. vom 30 12 1916, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8 März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12.

Kundmachung

betreffend Ablieferung von Waffen, Munition und Sprengstoffe.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, dass die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäss der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewahrt, dass in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäss abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäss erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, dass innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und dass jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

13.

Erhöhung des Salzpreises und Nachbesteuerung der Vorräte.

Mit der Verordnung vom 12./1. 1917 F. A. Nr. 125829 hat das k. u. k. General-Gouverenement in Lublin mit dem 1. Februar die Erhöhung des Salzdetailpreises auf 42 hl. (15 Kop.) per 1 Kilogramm, oder 17 hl. (6 Kop.) per 1 russisches Pfund verfügt.

Zugleich wurde die bisherige Zollermässigung aufgehoben.

Die bei den Salzverschleissern am 1./2. 1917 befindlichen Bestände unterliegen einer Nachsteuer in der Höhe von 12 hl. per 1 Kilogramm.

Nach der Vorratserhebung durch die Finanzwache wird ein jeder Salzverschleisser ein aus dem Juxtabuch ausgeschnittenes Blatt mit der Aufforderung erhalten, den entfallenden Nachsteuerbetrag spätestens bis Ende Februar 1917 bei der Kreiskassa in Olkusz unter Androhung sonstiger Zwangseintreibung und Lizenzentziehung einzuzahlen.

Der Vorrat unter 10 Klg. kommt bei der Nachbesteuerung nicht in Betrag.

14.

Kundmachung.

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshauten.

Auf Grund der M. G. G . Vdg. R. S. Nr. 86525/17, wird folgendes verfügt:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gärber und sonstige Privatbesitzer ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Olkusz schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffizentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind. Der Verkauf an diese Agenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in öster. Kronenwehrung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabele zu erfolgen.

4) Strafen und Prämien:

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertrettungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungwertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Kundmachung.

15.

Beschlagnahme der Zuckerrüben.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 Nr. 61 (Verord. Blatt der k. u. k. Mil. Verwaltung in Polen) wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr.-ung. Okkup. Gebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbeitung auf Zucker verkauft, bezw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte, bezw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerrüben müssen einer Zuckerfabrik, die Kampagne noch nicht entgiltig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dieses dem zuständigen Kreiskommando zu melden, das die Übernahme der Zuckerrübe veranlassen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichen, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrüben sind verpflichtet, dieselben sachgemäss einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigungen und Wertminderung (durch Frost, Mäuse etz.) nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den §§ 10 und 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung des Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A. O. K. Vdg. Nr. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

16.

Beschlagnahme von Samen.

Auf Grund der Vdg. des A. O. K. vom 11./6. 1916, Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61 finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsetta, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gras und Gemüsesamen der

Ernte des Jahres 1916, sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zugunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfuttert, noch veräussert, bzw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verboten erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschliessenen Geschäfte. (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30 Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts-Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch des M. G. G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5.

Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwahrungskommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6.

Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortleufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bezw. Verkaufsvertrag im Durchschreibeverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einen anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bezw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7.

Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8.

Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9.

Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31./1. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10.

Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschuss.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917, ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11.

Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917, der P. L. Z. bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der AOK. Verordnung Nr. 30.

§ 13.

Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

17.

Kundmachung
betreffend Erhöhung der Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung Nr. 57, V. Bl. 16 des k. u. k. M. G. G. in Lublin wurden die Preise für Zucker wie folgt festgesetzt:

Für den Konzessionsinhaber:

100 Kg. nichtraffinierter Kristallzucker . . Kr. 266.30
100 Kg. raffinierter Zucker . . . . Kr. 276.—

Für den Detaillisten:

1 polnischer Pfund nichtraffinierter Kristallzucker . . . . K. 1.12
1 polnischer Pfund raffinierter Zucker . . . K. 1.16

Für den Konsumenten:

1 polnischer Pfund nichtraffinierter Kristallzucker . . . . K. 1.16
1 polnischer Pfund raffinierter Zucker . . . K. 1.20

18.

Kundmachung
betreffend Einkaufsbewilligungen zum Ankauf von Getreide.

Das k. u. k. Kreiskommando hat in Erfahrung gebracht, dass einige Gemeindehilfskomitees, sowie die Bevölkerung sich nicht an die Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos vom 12. Dezember 1916 L. A. Nr. 1598 halten u. z.:

1) Die Gemeindehilfskomitees achten nicht darauf die Einkaufsbewilligungen nur für Personen, welche das Getreide für eigenen Bedarf verwenden, auszustellen.

2) Ferner stellen die Komitees die Einkaufsbewilligungen auf mehrere Tage aus, was die Bevölkerung auf die Art ausnützt, das sie auf eine Bewilligung zwei oder mehreremal dasselbe Quantum Getreide kauft.

3) Die Bevölkerung erschwindelt von den Hilfskomitees Einkaufsbewilligungen auf Getreide.

4) Ausserdem zahlt die Bevölkerung den Produzenten weit höhere Preise als die Maximalpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando ordnet daher Folgendes an:

Aus oben angeführten Gründen wird die Verordnung vom 12. Dezember 1916 L. A. Nr. 1598, betreffend die Ausgabe von Einkaufsbewilligungen für Kleingrundbesitzer und Ackerlose durch die Hilfskomitees, für ungiltig erklärt. Vom 26. Jänner 1917 an, sind alle diese, durch die Komitees ausgestellten Einkaufsbewilligungen zum Ankauf von Getreide, ungiltig.

19.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund M. G. G. Vdg. R. S. Nr. 83545/16 vom 28. Dezember 1916 wird angeordnet:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. März 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II. der Vdg. des AOK.-dten vom 4./10. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verwahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK.-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

20.

Regelung des Verkehres mit Petroleum.

Mit Verordnung des k. k. und k. ung. Finanzministeriums vom 20. September 1916 (Regelung des Verkehres mit Mineralölprodukten) wurde die bereits bestehende Sperre über einzelne Mineralölprodukte auch auf Petroleum ausgedehnt.

Daher muss der Verbrauch bei allen Konsumstellen radikal restringiert werden.

Für Privatkonsum dürfte nur eine 20—25%-ige Deckung (gegenüber dem Normalbedarf) vorhanden sein.

Für Heizzwecke (Petroleumöfen, etc.), Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs und Putzzwecken, ist die Verwendung des Petroleums strengstens verboten.

21.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10 Dezember 1916 V. Bl. Nr. 124.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915 Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August 1915 Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

22.

Anmeldung der Brennholzvorräte in Privatforsten.

Im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 70 vom 4. Oktober 1916 verfügt das Kreiskommando:

Sämtliche im Privatbesitze befindlichen Brennholzvorräte sind seitens der Besitzer derselben dem Kreiskommando anzuzeigen. Diese Anzeige hat die Menge, Gattung und den Lagerungsort des Brennholzes zu enthalten; weiterhin sind die Besitzer verpflichtet, jederzeit den Organen der Militärverwaltung diesbezügliche Auskünfte über Verlangen zu erteilen.

Das Kreiskommando behält sich vor, sich durch Augenschein und Hausdurchsuchung von der Richtigkeit der Anzeigen bezw. Auskünfte zu überzeugen, und hat im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige bezw. Auskunft die betreffende Partei, unbeschadet der Strafverfolgung, die Kosten der Erhebung zu tragen (§§ 4 obiger Verordnung).

Wer die im Vorstehenden angeordnete Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht, wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auch der Verfall der Vorräte, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden; der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch dann ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

23.

Streugewinnung in Privatforsten.

Verordnung des M. G. G. G. Nr. 120624/16.

Bei der grossen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldböden wird die Gewinnung derselben in den Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt:

Es bedarf nur die Laub- und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in jenen Bestanden zulässig, welche mindestens eine 30% Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse, — arme, trockene Sandböden mit ausschliesslicher oder 0.6 Anteil reichenden Kiefernbestockung, auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Fludsandfläche zu befürchten ist, ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt. In solchen Fällen sind bei servitutsbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.

Diese Bestimmungen sind in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntnis zu verlautbaren und die Privatwaldbesitzer für eine diesen Vorschriften wiedersprechende Streugewinnung persönlich verantwortlich zu machen. Die Kontrolle obliegt dem forstbehördlichen Referenten des Kreiskommandos.

24.

Einlösung der Zinsenanteilscheine (Kupons) der öst. ung. Kriegsanleihen.

Ad A. O. K. Erlass Q. Op. Nr. 155463 vom 24. Dezember 1916 können die Zinsenanteilscheine (Kupons) der öst.-ung. Kriegsanleihen auch durch die Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter I. Klasse ohne Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

Eingelöst können nur solche Zinsenanteilscheine werden, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung sind Zinsenscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen.

Auf der Rückseite der Zinsenanteilscheine ist von der einreichenden Partei der Name und die Wohnungsadresse anzuführen.

Der Kassa (dem Amte) unbekannte Personen haben sich zu legitimieren.

25.

Verbot der Ausfuhr von Manufakturen und Tuche.

Gemäss M. G. G. Verordnung Nr. 90241/16 R. S. wird die Ausfuhr von Manufakturwaren und Tuche von nun an verboten und erstreckt sich dieses Ausfuhrverbot auch auf Sendungen über Waren von Kreis zu Kreis.

Eine eventuelle Verschleppung genannter Waren oder eine Umgehung dieser Verordnung wird strengstens bestraft.

26.

Verlegung der fleischlosen Tage.

Auf Grund der Vdg. M. G. G. Ap. Nr. 88577/17 werden die fleischlosen Tage auf Montag, Mittwoch und Freitag verlegt.

Da nach rituellen Gebräuche die Israeliten am Samstag nicht kochen dürfen, ist ihnen die Zubereitung der Fleischspeisen für Samstag an den Freitagen von 10 Uhr vormit. bis 4 Uhr nachmit. gestattet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

27.

Verlegung der Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Die Passvidierungsstelle in Szczakowa wurde mit dem 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

28.

Umrechnungskurse Mark-Kronen, Rubeln-Kronen.

Für die Militärkassen gelten bis auf Widerruf folgende Umrechnugskurse:

100 Mark = 155 Kronen
100 Kronen = 64 Mark 50 Pfg.
100 Rubel = 295 Kronen
100 Kronen = 34 Rubel.

29.

Kundmachung
betreffend Kohlenbestellung.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die »T e p e g e«, Dąbrowa, Sobieskistrasse innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Februar 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr an das K o m m e r z i e l l e R e f e r a t des hiesigen k. und k. Kreiskommandos zu richten, welches dieselben an das k. und k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die »T e p e g e« eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

Da infolge des Krieges die Kohlenproduktion sehr knapp, dagegen die Anforderung von Kohle sehr gross ist, wird die äusserste Sparsamkeit mit Kohlenverbrauch empfohlen.

30.

Preistreiberei.

Das Friedensgericht in Olkusz hat mit dem Urteile vom 5. Dezember 1916 U. 439/16 den Jan Pięta aus Ogrodzieniec wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915 Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, IX. Stück (Preistreiberei) zu zwei hundert Kronen Geldstrafe, die im Falle der Uneinbringlichkeit zu acht Wochen Arrestes umgewandelt wurde, — verurteilt.

31.

E. Nr. 15/17.

Steckbrief.

Johann G a w r o n, Grobschmied aus Rodaki, Gemeinde Ogrodzieniec, Kreis Olkusz ist verdächtig:

dadurch, dass er in der Nacht des 2. Jänner 1917 in Gemeinschaft mit den hg. in Untersuchungshaft befindlichen Alexander Lisowski und Ladislaus Smentek dem Grundwirte Josef Blaut in Sreniawa, Gemeinde Tczyca, Kreis Miechów, aus dem versperrten Stalle zwei Kühe und ein Kalb im Werte vom 1200 (eintausendzweihundert) Rubel gestohlen hat, das Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 457, 459 und 461c MSTG. begangen zu haben.

P e r s o n s b e s c h r e i b u n g : Haare: dunkel, Angesicht: breit, Stirn: breit, Schnurrbart: stark, dunkel, Körpergrösse in cm: 165, Statur: stark, Besondere Merkmale: Narben am Kopfe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Obgenannten eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.